

**Gemeinsamer Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin  
der  
Ströer SE & Co. KGaA, Köln  
und  
der Geschäftsführung der  
Ströer Venture GmbH, Köln  
gemäß § 293 a AktG  
über den Gewinnabführungsvertrag**

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und die Geschäftsführung der Ströer Venture GmbH erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht über den zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der Ströer SE & Co. KGaA in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 23. Juni 2016.

**1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags, Rahmendaten**

Der Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Ströer SE & Co. KGaA (Obergesellschaft) und ihrer direkten hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der Ströer Venture GmbH, ist am 10. Mai 2016 abgeschlossen worden. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Venture GmbH, der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der persönlich haftenden Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Venture GmbH.

**2. Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrages**

**Ströer Venture GmbH**

Die Ströer Venture GmbH mit Sitz in Köln wurde im November 2015 von der Ströer SE & Co. KGaA gegründet.

Das Stammkapital der Ströer Venture GmbH beträgt EUR 25.000,00, Die Ströer Venture GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ströer SE & Co. KGaA.

Gegenstand der Ströer Venture GmbH ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen im Bereich der Datenverarbeitung, der Datenanalyse und von Mediendaten, der Betrieb und die Erbringung von Beratungsleistungen und sonstigen Serviceleistungen (kaufmännisch, technisch) in den vorgenannten Bereichen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Ströer Venture GmbH ist im Wesentlichen eine Holdinggesellschaft, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften hält, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind.

### **Ströer SE & Co. KGaA**

Die Ströer SE & Co. KGaA mit Sitz in Köln, verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 55.282.499,00, welches in 55.282.499 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, eingeteilt ist. Die Ströer SE & Co. KGaA ging aus der formwechselnden Umwandlung der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) hervor, die von der Hauptversammlung der Ströer SE am 25. September 2015 beschlossen und durch Eintragung in das Handelsregister am 1. März 2016 wirksam geworden ist. Die Ströer SE & Co. KGaA wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregisternummer HRB 86922 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA ist die Ströer Management SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 74421.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens der Ströer SE & Co. KGaA ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen: Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie) tätig sind. Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

Die Ströer SE & Co. KGaA ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Online- Werbeflächen und bietet den werbungstreibenden Kunden individualisierte und integrierte Kommunikationslösungen an. Die Ströer SE & Co. KGaA fungiert hierbei als Holdinggesellschaft und koordiniert die strategische Ausrichtung des Ströer-Konzerns sowie die Finanzierung und Liquidität der Gruppe.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, Auswirkungen**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Vertrag u.a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 17 i. V. m. 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) ist, ohne den Fortbestand der Ströer Venture GmbH als selbständige juristische Person anzutasten. Durch die Begründung der Organschaft wird im Ergebnis eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt. Dies ist insoweit von Vorteil, als bei der Ströer Venture GmbH anfallende positive oder negative Ergebnisse mit negativen oder positiven Ergebnissen der Ströer SE & Co. KGaA und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG vermieden, da ein positives Ergebnis der Ströer Venture GmbH nicht mittels Dividendenbeschluss, sondern unmittelbar durch den Gewinnabführungsvertrag zur Ströer SE & Co. KGaA gelangt. Durch die Begründung einer Organschaft kann auch sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Beteiligung bei der Ströer SE & Co. KGaA anfallenden Aufwendungen für steuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abziehbar sind. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss dieses Vertrages besteht nicht. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, da durch einen Beherrschungsvertrag keine zusammengefasste Besteuerung der Vertragspartner erreicht werden kann und im Übrigen eine Weisung der Ströer SE & Co. KGaA an die Geschäftsführung der Ströer Venture GmbH auch durch Gesellschafterbeschluss erfolgen kann. Auch eine Verschmelzung der Ströer

Venture GmbH auf die Ströer SE & Co. KGaA ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Ströer Venture GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was gerade nicht gewollt ist.

#### 4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag regelt im Wesentlichen Folgendes:

**§ 1 Abs. 1** des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragspartner. Danach verpflichtet sich die Ströer Venture GmbH während der Vertragsdauer und erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren gesamten Gewinn an die Ströer SE & Co. KGaA abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung werden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren wird ergänzend klargestellt, dass - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist.

Nach **§ 1 Abs. 2** kann die Ströer Venture GmbH mit Zustimmung der Ströer SE & Co. KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich auch begründet ist. Diese Regelung trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG Rechnung. Es muss daher ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Ströer Venture GmbH abzuführende Gewinn. Darüber hinaus kann die Ströer SE & Co. KGaA verlangen, dass bestimmte Rücklagen aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nach **§ 1 Abs. 3** die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind, ausgeschlossen, was sich im Übrigen auch im Umkehrschluss aus dem entsprechend anwendbaren § 301 S. 2 AktG ergibt.

**§ 2** regelt die Pflicht der Ströer SE & Co. KGaA zur Übernahme der Verluste der Ströer Venture GmbH und stellt damit einen weiteren zwingend erforderlichen Bestandteil eines Gewinnabführungsvertrages dar. Hiernach verpflichtet sich die Ströer SE & Co. KGaA, Jahresfehlbeträge der Ströer Venture GmbH nach der Vorschrift

des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verlustausgleichspflicht ist zwingend zu vereinbaren, damit der Vertrag zu der gewünschten steuerlichen Organschaft führt. Der in § 2 des Vertrages enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet. Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Hintergrund dieser dynamischen Verweisung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStGt. Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

**§ 3** regelt die Modalitäten, wie der Jahresabschluss der Ströer Venture GmbH zu erstellen ist und dient damit der Abwicklung der Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleichspflicht. Nach **§ 3 Abs. 1** hat die Ströer Venture GmbH ihren Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn, bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der Ströer SE & Co. KGaA ausgewiesen wird.

Des Weiteren ist nach **§ 3 Abs. 2 und 3** der Jahresabschluss der Ströer Venture GmbH bereits vor dem der Ströer SE & Co. KGaA zu erstellen und festzustellen und er muss vor seiner Feststellung der Ströer SE & Co. KGaA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden.

**§ 3 Abs. 4** regelt sodann, dass wenn die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften gleichzeitig enden, trotzdem das zu übernehmende Ergebnis der Ströer Venture GmbH im Jahresabschluss der Ströer SE & Co. KGaA für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gibt hier ebenfalls nur die übliche Vertragsabwicklung wieder.

Die Vereinbarungen zum Inkrafttreten des Vertrages, zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmodalitäten sind in **§ 4** des Gewinnabführungsvertrages geregelt.

**§ 4 Abs. 1** stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit insbesondere der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Venture GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Venture GmbH bedarf. Mit diesen Regelungen wird den §§ 293 und 294 AktG Rechnung getragen. Des Weiteren bedarf der Vertrag auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA. Zum Inkrafttreten des Vertrages ist in **§ 4 Abs. 1** weiter ge-

regelt, dass der Vertrag rückwirkend gilt und zwar für die Zeit ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Ströer Venture GmbH. Das Geschäftsjahr der Ströer Venture GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vertrag kann gem. **§ 4 Abs. 2** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Ströer Venture GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei der gleichen Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. § 4 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Gewinnabführungsvertrag, um steuerlich anerkannt zu werden, für die Dauer von derzeit mindestens 5 Jahren fest abgeschlossen und während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden muss. In dieser festen Vertragslaufzeit darf der Vertrag nicht ordentlich kündbar sein, was durch die vorliegende Regelung sichergestellt wird.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach **§ 4 Abs. 3** des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der Ströer Venture GmbH durch die Ströer SE & Co. KGaA, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Ströer Venture GmbH in die Ströer SE & Co. KGaA gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen. Des Weiteren sind wichtige Kündigungsgründe auch die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der Ströer SE & Co. KGaA oder der Ströer Venture GmbH.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Ströer SE & Co. KGaA der Ströer Venture GmbH nach **§ 4 Abs. 4** des Vertrages lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste, die bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags entstehen, verpflichtet.

**§ 4 Abs. 5** normiert die ohnehin bereits in entsprechender Anwendung von § 303 AktG bestehende Verpflichtung der Ströer SE & Co. KGaA, den Gläubigern der Ströer Venture GmbH, wenn der Vertrag endet, Sicherheit zu leisten.

**§ 5 Abs. 1 bis 3** enthalten allgemeine Regelungen (Schlussbestimmungen) des Vertrages, wie das Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen, eine Gerichts-

standsvereinbarung für Köln und eine sog. Salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sicherstellt, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

#### **5. Kein Ausgleich, keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Ströer Venture GmbH vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der Ströer Venture GmbH nicht vorhanden sind. Die Ströer SE & Co. KGaA ist an ihrer Tochtergesellschaft Ströer Venture GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags nach § 293 b AktG ebenfalls nicht erforderlich.

Wir empfehlen daher, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Ströer SE & Co. KGaA und der Ströer Venture GmbH zuzustimmen.

Köln, den 11. Mai 2016

**Ströer SE & Co. KGaA**  
**Die persönlich haftende Gesellschafterin**  
**Ströer Management SE**



Udo Müller  
(CEO)



Dr. Bernd Metzner  
(CFO)



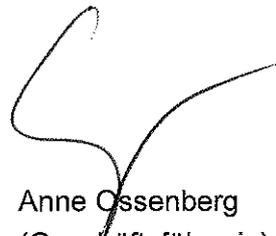
Christian Schmalzl  
(COO)

Köln, den 11. Mai 2016

**Ströer Venture GmbH**



Dr. Bernd Metzner  
(Geschäftsführer)



Anne Ossenberg  
(Geschäftsführerin)

**Gemeinsamer Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin  
der**

**Ströer SE & Co. KGaA, Köln**

**und**

**der Geschäftsführung der**

**Ströer Sales Group GmbH, Köln**

**gemäß § 293 a AktG**

**über den Gewinnabführungsvertrag**

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und die Geschäftsführung der Ströer Sales Group GmbH erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht über den zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der Ströer SE & Co. KGaA in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 23. Juni 2016.

**1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags, Rahmendaten**

Der Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Ströer SE & Co. KGaA (Obergesellschaft) und ihrer direkten hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der Ströer Sales Group GmbH, ist am 11. Mai 2016 abgeschlossen worden. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Sales Group GmbH, der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der persönlich haftenden Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Sales Group GmbH.

**2. Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrages**

**Ströer Sales Group GmbH**

Die Ströer Sales Group GmbH mit Sitz in Köln wurde im Mai 2016 von der Ströer SE & Co. KGaA gegründet.

Das Stammkapital der Ströer Sales Group GmbH beträgt EUR 25.000,00, Die Ströer Sales Group GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ströer SE & Co. KGaA.

Gegenstand der Ströer Sales Group GmbH ist die Vermittlung und Vermarktung von Werbeangeboten und Werbeflächen jeglicher Art sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind und die Erbringung von Beratungs- und Serviceleistungen (kaufmännisch, technisch) in den vorgenannten Bereichen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

### **Ströer SE & Co. KGaA**

Die Ströer SE & Co. KGaA mit Sitz in Köln, verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 55.282.499,00, welches in 55.282.499 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, eingeteilt ist. Die Ströer SE & Co. KGaA ging aus der formwechselnden Umwandlung der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) hervor, die von der Hauptversammlung der Ströer SE am 25. September 2015 beschlossen und durch Eintragung in das Handelsregister am 1. März 2016 wirksam geworden ist. Die Ströer SE & Co. KGaA wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregisternummer HRB 86922 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA ist die Ströer Management SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 74421.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens der Ströer SE & Co. KGaA ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen: Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie) tätig sind. Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

Die Ströer SE & Co. KGaA ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Online- Werbeflächen und bietet den werbungstreibenden Kunden individualisierte und integrierte Kommunikationslösungen an. Die Ströer SE & Co. KGaA fungiert hierbei als Holdinggesellschaft und koor-

diniert die strategische Ausrichtung des Ströer-Konzerns sowie die Finanzierung und Liquidität der Gruppe.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, Auswirkungen**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Vertrag u.a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 17 i. V. m. 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) ist, ohne den Fortbestand der Ströer Sales Group GmbH als selbständige juristische Person anzutasten. Durch die Begründung der Organschaft wird im Ergebnis eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt. Dies ist insoweit von Vorteil, als bei der Ströer Sales Group GmbH anfallende positive oder negative Ergebnisse mit negativen oder positiven Ergebnissen der Ströer SE & Co. KGaA und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG vermieden, da ein positives Ergebnis der Ströer Sales Group GmbH nicht mittels Dividendenbeschluss, sondern unmittelbar durch den Gewinnabführungsvertrag zur Ströer SE & Co. KGaA gelangt. Durch die Begründung einer Organschaft kann auch sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Beteiligung bei der Ströer SE & Co. KGaA anfallenden Aufwendungen für steuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abziehbar sind. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss dieses Vertrages besteht nicht. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, da durch einen Beherrschungsvertrag keine zusammengefasste Besteuerung der Vertragspartner erreicht werden kann und im Übrigen eine Weisung der Ströer SE & Co. KGaA an die Geschäftsführung der Ströer Sales Group GmbH auch durch Gesellschafterbeschluss erfolgen kann. Auch eine Verschmelzung der Ströer Sales Group GmbH auf die Ströer SE & Co. KGaA ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Ströer Sales Group GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was gerade nicht gewollt ist.

#### 4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag regelt im Wesentlichen Folgendes:

**§ 1 Abs. 1** des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragspartner. Danach verpflichtet sich die Ströer Sales Group GmbH während der Vertragsdauer und erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren gesamten Gewinn an die Ströer SE & Co. KGaA abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung werden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren wird ergänzend klargestellt, dass - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist.

Nach **§ 1 Abs. 2** kann die Ströer Sales Group GmbH mit Zustimmung der Ströer SE & Co. KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich auch begründet ist. Diese Regelung trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG Rechnung. Es muss daher ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Ströer Sales Group GmbH abzuführende Gewinn. Darüber hinaus kann die Ströer SE & Co. KGaA verlangen, dass bestimmte Rücklagen aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nach **§ 1 Abs. 3** die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind, ausgeschlossen, was sich im Übrigen auch im Umkehrschluss aus dem entsprechend anwendbaren § 301 S. 2 AktG ergibt.

**§ 2** regelt die Pflicht der Ströer SE & Co. KGaA zur Übernahme der Verluste der Ströer Sales Group GmbH und stellt damit einen weiteren zwingend erforderlichen Bestandteil eines Gewinnabführungsvertrages dar. Hiernach verpflichtet sich die Ströer SE & Co. KGaA, Jahresfehlbeträge der Ströer Sales Group GmbH nach der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verlustausgleichspflicht ist zwingend zu vereinbaren, damit der Vertrag zu der gewünschten steuerlichen Organschaft führt. Der in § 2 des Ver-

trages enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet. Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Hintergrund dieser dynamischen Verweisung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStGt. Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

**§ 3** regelt die Modalitäten, wie der Jahresabschluss der Ströer Sales Group GmbH zu erstellen ist und dient damit der Abwicklung der Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleichspflicht. Nach **§ 3 Abs. 1** hat die Ströer Sales Group GmbH ihren Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn, bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der Ströer SE & Co. KGaA ausgewiesen wird.

Des Weiteren ist nach **§ 3 Abs. 2 und 3** der Jahresabschluss der Ströer Sales Group GmbH bereits vor dem der Ströer SE & Co. KGaA zu erstellen und festzustellen und er muss vor seiner Feststellung der Ströer SE & Co. KGaA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden.

**§ 3 Abs. 4** regelt sodann, dass wenn die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften gleichzeitig enden, trotzdem das zu übernehmende Ergebnis der Ströer Sales Group GmbH im Jahresabschluss der Ströer SE & Co. KGaA für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gibt hier ebenfalls nur die übliche Vertragsabwicklung wieder.

Die Vereinbarungen zum Inkrafttreten des Vertrages, zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmodalitäten sind in **§ 4** des Gewinnabführungsvertrages geregelt.

**§ 4 Abs. 1** stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit insbesondere der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ströer Sales Group GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der Ströer Sales Group GmbH bedarf. Mit diesen Regelungen wird den §§ 293 und 294 AktG Rechnung getragen. Des Weiteren bedarf der Vertrag auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA. Zum Inkrafttreten des Vertrages ist in **§ 4 Abs. 1** weiter geregelt, dass der Vertrag rückwirkend gilt und zwar für die Zeit ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Ströer Sales Group GmbH. Das Geschäftsjahr der Ströer Sales Group GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vertrag kann gem. **§ 4 Abs. 2** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Ströer Sales Group GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei der gleichen Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. § 4 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Gewinnabführungsvertrag, um steuerlich anerkannt zu werden, für die Dauer von derzeit mindestens 5 Jahren fest abgeschlossen und während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden muss. In dieser festen Vertragslaufzeit darf der Vertrag nicht ordentlich kündbar sein, was durch die vorliegende Regelung sichergestellt wird.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach **§ 4 Abs. 3** des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der Ströer Sales Group GmbH durch die Ströer SE & Co. KGaA, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Ströer Sales Group GmbH in die Ströer SE & Co. KGaA gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen. Des Weiteren sind wichtige Kündigungsgründe auch die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der Ströer SE & Co. KGaA oder der Ströer Sales Group GmbH.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Ströer SE & Co. KGaA der Ströer Sales Group GmbH nach **§ 4 Abs. 4** des Vertrages lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste, die bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags entstehen, verpflichtet.

**§ 4 Abs. 5** normiert die ohnehin bereits in entsprechender Anwendung von § 303 AktG bestehende Verpflichtung der Ströer SE & Co. KGaA, den Gläubigern der Ströer Sales Group GmbH, wenn der Vertrag endet, Sicherheit zu leisten.

**§ 5 Abs. 1 bis 3** enthalten allgemeine Regelungen (Schlussbestimmungen) des Vertrages, wie das Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen, eine Gerichtsstandsvereinbarung für Köln und eine sog. Salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sicherstellt, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

## 5. Kein Ausgleich, keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Ströer Sales Group GmbH vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der Ströer Sales Group GmbH nicht vorhanden sind. Die Ströer SE & Co. KGaA ist an ihrer Tochtergesellschaft Ströer Sales Group GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags nach § 293 b AktG ebenfalls nicht erforderlich.

Wir empfehlen daher, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Ströer SE & Co. KGaA und der Ströer Sales Group GmbH zuzustimmen.

Köln, den 11. Mai 2016

**Ströer SE & Co. KGaA**  
**Die persönlich haftende Gesellschafterin**  
**Ströer Management SE**



Udo Müller  
(CEO)



Dr. Bernd Metzner  
(CFO)



Christian Schmalzl  
(COO)

**Ströer Sales Group GmbH**



Dr. Bernd Metzner  
(Geschäftsführer)

**Gemeinsamer Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin  
der  
Ströer SE & Co. KGaA, Köln  
und  
der Geschäftsführung der  
Digital Media Products GmbH, Darmstadt  
gemäß § 293 a AktG  
über den Gewinnabführungsvertrag**

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und die Geschäftsführung der Digital Media Products GmbH erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht über den zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der Ströer SE & Co. KGaA in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 23. Juni 2016.

**1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags, Rahmendaten**

Der Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Ströer SE & Co. KGaA (Obergesellschaft) und ihrer direkten hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der Digital Media Products GmbH, ist am 4. Mai 2016 abgeschlossen worden. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Digital Media Products GmbH, der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der persönlich haftenden Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und der Eintragung in das Handelsregister der Digital Media Products GmbH.

**2. Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrages**

**Digital Media Products GmbH**

Die Digital Media Products GmbH wurde im März 2006 unter der Firma T-Online Beteiligungs GmbH gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Darmstadt.

Das Stammkapital der Digital Media Products GmbH beträgt EUR 26.000,00. Im November 2015 wurde die Digital Media Products GmbH von der Ströer SE & Co.

KGaA erworben, nachdem die Deutsche Telekom AG ihren Geschäftsbereich T-online.de und Audience Products in die Digital Media Products GmbH eingebracht hat. Die Digital Media Products GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ströer SE & Co. KGaA.

Gegenstand der Digital Media Products GmbH ist die Konzeption, die Entwicklung, der Betrieb und das Angebot von digitalen Diensten, Inhalten, Werbepätzen und eCommerce-Angeboten auf Internet- Portalen und mobilen Applikationen sowie das Erbringen damit im Zusammenhang stehender Serviceleistungen.

### **Ströer SE & Co. KGaA**

Die Ströer SE & Co. KGaA mit Sitz in Köln, verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 55.282.499,00, welches in 55.282.499 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, eingeteilt ist. Die Ströer SE & Co. KGaA ging aus der formwechselnden Umwandlung der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) hervor, die von der Hauptversammlung der Ströer SE am 25. September 2015 beschlossen und durch Eintragung in das Handelsregister am 1. März 2016 wirksam geworden ist. Die Ströer SE & Co. KGaA wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregisternummer HRB 86922 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA ist die Ströer Management SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 74421.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens der Ströer SE & Co. KGaA ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen: Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie) tätig sind. Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

Die Ströer SE & Co. KGaA ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Online- Werbeflächen und bietet den

werbungtreibenden Kunden individualisierte und integrierte Kommunikationslösungen an. Die Ströer SE & Co. KGaA fungiert hierbei als Holdinggesellschaft und koordiniert die strategische Ausrichtung des Ströer-Konzerns sowie die Finanzierung und Liquidität der Gruppe.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, Auswirkungen**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Vertrag u.a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 17 i. V. m. 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) ist, ohne den Fortbestand der Digital Media Products GmbH als selbständige juristische Person anzutasten. Durch die Begründung der Organschaft wird im Ergebnis eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt. Dies ist insoweit von Vorteil, als bei der Digital Media Products GmbH anfallende positive oder negative Ergebnisse mit negativen oder positiven Ergebnissen der Ströer SE & Co. KGaA und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG vermieden, da ein positives Ergebnis der Digital Media Products GmbH nicht mittels Dividendenbeschluss, sondern unmittelbar durch den Gewinnabführungsvertrag zur Ströer SE & Co. KGaA gelangt. Durch die Begründung einer Organschaft kann auch sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Beteiligung bei der Ströer SE & Co. KGaA anfallenden Aufwendungen für steuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abziehbar sind. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss dieses Vertrages besteht nicht. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, da durch einen Beherrschungsvertrag keine zusammengefasste Besteuerung der Vertragspartner erreicht werden kann und im Übrigen eine Weisung der Ströer SE & Co. KGaA an die Geschäftsführung der Digital Media Products GmbH auch durch Gesellschafterbeschluss erfolgen kann. Auch eine Verschmelzung der Digital Media Products GmbH auf die Ströer SE & Co. KGaA ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Digital Media Products GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was gerade nicht gewollt ist.

#### 4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag regelt im Wesentlichen Folgendes:

**§ 1 Abs. 1** des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragspartner. Danach verpflichtet sich die Digital Media Products GmbH während der Vertragsdauer und erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren gesamten Gewinn an die Ströer SE & Co. KGaA abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung werden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren wird ergänzend klargestellt, dass - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist.

Nach **§ 1 Abs. 2** kann die Digital Media Products GmbH mit Zustimmung der Ströer SE & Co. KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich auch begründet ist. Diese Regelung trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG Rechnung. Es muss daher ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Digital Media Products GmbH abzuführende Gewinn. Darüber hinaus kann die Ströer SE & Co. KGaA verlangen, dass bestimmte Rücklagen aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nach **§ 1 Abs. 3** die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind, ausgeschlossen, was sich im Übrigen auch im Umkehrschluss aus dem entsprechend anwendbaren § 301 S. 2 AktG ergibt.

**§ 2** regelt die Pflicht der Ströer SE & Co. KGaA zur Übernahme der Verluste der Digital Media Products GmbH und stellt damit einen weiteren zwingend erforderlichen Bestandteil eines Gewinnabführungsvertrages dar. Hiernach verpflichtet sich die Ströer SE & Co. KGaA, Jahresfehlbeträge der Digital Media Products GmbH nach der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verlustausgleichspflicht ist zwingend zu vereinbaren, damit der Vertrag zu der gewünschten steuerlichen Organschaft führt. Der in § 2 des

Vertrages enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet. Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Hintergrund dieser dynamischen Verweisung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStGt. Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

**§ 3** regelt die Modalitäten, wie der Jahresabschluss der Digital Media Products GmbH zu erstellen ist und dient damit der Abwicklung der Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleichspflicht. Nach **§ 3 Abs. 1** hat die Digital Media Products GmbH ihren Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn, bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der Ströer SE & Co. KGaA ausgewiesen wird.

Des Weiteren ist nach **§ 3 Abs. 2 und 3** der Jahresabschluss der Digital Media Products GmbH bereits vor dem der Ströer SE & Co. KGaA zu erstellen und festzustellen und er muss vor seiner Feststellung der Ströer SE & Co. KGaA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden.

**§ 3 Abs. 4** regelt sodann, dass wenn die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften gleichzeitig enden, trotzdem das zu übernehmende Ergebnis der Digital Media Products GmbH im Jahresabschluss der Ströer SE & Co. KGaA für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gibt hier ebenfalls nur die übliche Vertragsabwicklung wieder.

Die Vereinbarungen zum Inkrafttreten des Vertrages, zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmodalitäten sind in **§ 4** des Gewinnabführungsvertrages geregelt.

**§ 4 Abs. 1** stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Digital Media Products GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der Digital Media Products GmbH bedarf. Mit diesen Regelungen wird den §§ 293 und 294 AktG Rechnung getragen. Des Weiteren bedarf der Vertrag der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA. Zum Inkrafttreten des Vertrages ist in **§ 4 Abs. 1** weiter geregelt, dass der Vertrag rückwirkend gilt und zwar für die Zeit ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Digital Media Products GmbH. Das Geschäftsjahr der Digital Media Products GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vertrag kann gem. **§ 4 Abs. 2** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Digital Media Products GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei der gleichen Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. § 4 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Gewinnabführungsvertrag, um steuerlich anerkannt zu werden, für die Dauer von derzeit mindestens 5 Jahren fest abgeschlossen und während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden muss. In dieser festen Vertragslaufzeit darf der Vertrag nicht ordentlich kündbar sein, was durch die vorliegende Regelung sichergestellt wird.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach **§ 4 Abs. 3** des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der Digital Media Products GmbH durch die Ströer SE & Co. KGaA, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Digital Media Products GmbH in die Ströer SE & Co. KGaA gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen. Des Weiteren sind wichtige Kündigungsgründe auch die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der Ströer SE & Co. KGaA oder der Digital Media Products GmbH.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Ströer SE & Co. KGaA der Digital Media Products GmbH nach **§ 4 Abs. 4** des Vertrages lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste, die bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags entstehen, verpflichtet.

**§ 4 Abs. 5** normiert die ohnehin bereits in entsprechender Anwendung von § 303 AktG bestehende Verpflichtung der Ströer SE & Co. KGaA, den Gläubigern der Digital Media Products GmbH, wenn der Vertrag endet, Sicherheit zu leisten.

**§ 5 Abs. 1 bis 3** enthalten allgemeine Regelungen (Schlussbestimmungen) des Vertrages, wie dass Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen, eine Gerichtsstandsvereinbarung für Köln und eine sog. Salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sicherstellt, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

## 5. Kein Ausgleich, keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Digital Media Products GmbH vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der Digital Media Products GmbH nicht vorhanden sind. Die Ströer SE & Co. KGaA ist an ihrer Tochtergesellschaft Digital Media Products GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags nach § 293 b AktG ebenfalls nicht erforderlich.

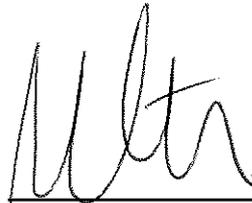
Wir empfehlen daher, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Ströer SE & Co. KGaA und der Digital Media Products GmbH zuzustimmen.

Köln, den *11. Mai 2016*

**Ströer SE & Co. KGaA**  
**Die persönlich haftende Gesellschafterin**  
**Ströer Management SE**



Udo Müller  
(CEO)



Dr. Bernd Metzner  
(CFO)

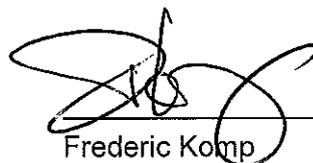


Christian Schmalzl  
(COO)

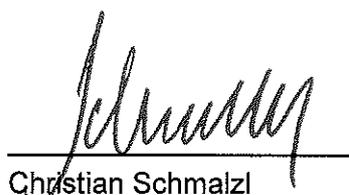
**Digital Media Products GmbH**



Dr. Bernd Metzner  
(Geschäftsführer)



Frederic Komp  
(Geschäftsführer)



---

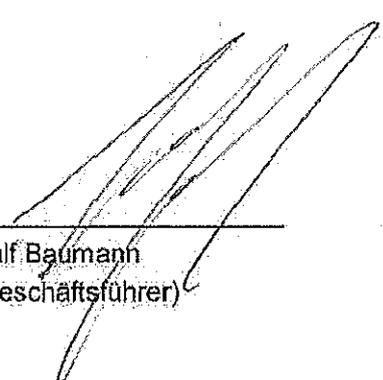
Christian Schmalzl  
(Geschäftsführer)

---

Ralf Baumann  
(Geschäftsführer)

---

Christian Schmalzl  
(Geschäftsführer)



---

Ralf Baumann  
(Geschäftsführer)

**Gemeinsamer Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin  
der  
Ströer SE & Co. KGaA, Köln  
und  
der Geschäftsführung der  
BlowUP Media GmbH, Köln  
gemäß § 293 a AktG  
über den Gewinnabführungsvertrag**

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und die Geschäftsführung der BlowUP Media GmbH erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht über den zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der Ströer SE & Co. KGaA in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 23. Juni 2016.

**1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags, Rahmendaten**

Der Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden auch „Vertrag“ genannt) zwischen der Ströer SE & Co. KGaA (Obergesellschaft) und ihrer direkten hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der BlowUP Media GmbH, ist am 9. Mai 2016 abgeschlossen worden. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit insbesondere der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BlowUP Media GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA sowie der Eintragung in das Handelsregister der BlowUP Media GmbH.

**2. Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrages**

**BlowUP Media GmbH**

Die BlowUP Media GmbH wurde im März 1997 gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Köln.

Das Stammkapital der BlowUP Media GmbH beträgt EUR 350.000,00. Die BlowUP Media GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Ströer SE & Co. KGaA.

Gegenstand der BlowUP Media GmbH ist die Anmietung und Vermietung von geeigneten Flächen zum Zwecke der Anbringung von Werbemedien für Dritte sowie der An- und Verkauf von Werbeträgern sowie Außenwerbung.

### **Ströer SE & Co. KGaA**

Die Ströer SE & Co. KGaA mit Sitz in Köln, verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 55.282.499,00, welches in 55.282.499 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, eingeteilt ist. Die Ströer SE & Co. KGaA ging aus der formwechselnden Umwandlung der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) hervor, die von der Hauptversammlung der Ströer SE am 25. September 2015 beschlossen und durch Eintragung in das Handelsregister am 1. März 2016 wirksam geworden ist. Die Ströer SE & Co. KGaA wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregisternummer HRB 86922 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA ist die Ströer Management SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 74421.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens der Ströer SE & Co. KGaA ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen: Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie) tätig sind. Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

Die Ströer SE & Co. KGaA ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Online- Werbeflächen und bietet den werbungstreibenden Kunden individualisierte und integrierte Kommunikationslösungen an. Die Ströer SE & Co. KGaA fungiert hierbei als Holdinggesellschaft und koor-

diniert die strategische Ausrichtung des Ströer-Konzerns sowie die Finanzierung und Liquidität der Gruppe.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, Auswirkungen**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Vertrag u.a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 17 i. V. m. 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) ist, ohne den Fortbestand der BlowUP Media GmbH als selbständige juristische Person anzutasten. Durch die Begründung der Organschaft wird im Ergebnis eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt. Dies ist insoweit von Vorteil, als bei der BlowUP Media GmbH anfallende positive oder negative Ergebnisse mit negativen oder positiven Ergebnissen der Ströer SE & Co. KGaA und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG vermieden, da ein positives Ergebnis der BlowUP Media GmbH nicht mittels Dividendenbeschluss, sondern unmittelbar durch den Gewinnabführungsvertrag zur Ströer SE & Co. KGaA gelangt. Durch die Begründung einer Organschaft kann auch sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Beteiligung bei der Ströer SE & Co. KGaA anfallenden Aufwendungen für steuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abziehbar sind. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss dieses Vertrages besteht nicht. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, da durch einen Beherrschungsvertrag keine zusammengefasste Besteuerung der Vertragspartner erreicht werden kann und im Übrigen eine Weisung der Ströer SE & Co. KGaA an die Geschäftsführung der BlowUP Media GmbH auch durch Gesellschafterbeschluss erfolgen kann. Auch eine Verschmelzung der BlowUP Media GmbH auf die Ströer SE & Co. KGaA ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die BlowUP Media GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was gerade nicht gewollt ist.

#### 4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag regelt im Wesentlichen Folgendes:

**§ 1 Abs. 1** des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragspartner. Danach verpflichtet sich die BlowUP Media GmbH während der Vertragsdauer und erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren gesamten Gewinn an die Ströer SE & Co. KGaA abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung werden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren wird ergänzend klargestellt, dass - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist.

Nach **§ 1 Abs. 2** kann die BlowUP Media GmbH mit Zustimmung der Ströer SE & Co. KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich auch begründet ist. Diese Regelung trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG Rechnung. Es muss daher ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der BlowUP Media GmbH abzuführende Gewinn. Darüber hinaus kann die Ströer SE & Co. KGaA verlangen, dass bestimmte Rücklagen aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nach **§ 1 Abs. 3** die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind, ausgeschlossen, was sich im Übrigen auch im Umkehrschluss aus dem entsprechend anwendbaren § 301 S. 2 AktG ergibt.

**§ 2** regelt die Pflicht der Ströer SE & Co. KGaA zur Übernahme der Verluste der BlowUP Media GmbH und stellt damit einen weiteren zwingend erforderlichen Bestandteil eines Gewinnabführungsvertrages dar. Hiernach verpflichtet sich die Ströer SE & Co. KGaA, Jahresfehlbeträge der BlowUP Media GmbH nach der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verlustausgleichspflicht ist zwingend zu vereinbaren, damit der Vertrag zu der gewünschten steuerlichen Organschaft führt. Der in § 2 des Vertrages

enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet. Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Hintergrund dieser dynamischen Verweisung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStGt. Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

**§ 3** regelt die Modalitäten, wie der Jahresabschluss der BlowUP Media GmbH zu erstellen ist und dient damit der Abwicklung der Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleichspflicht. Nach **§ 3 Abs. 1** hat die BlowUP Media GmbH ihren Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn, bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der Ströer SE & Co. KGaA ausgewiesen wird.

Des Weiteren ist nach **§ 3 Abs. 2 und 3** der Jahresabschluss der BlowUP Media GmbH bereits vor dem der Ströer SE & Co. KGaA zu erstellen und festzustellen und er muss vor seiner Feststellung der Ströer SE & Co. KGaA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden.

**§ 3 Abs. 4** regelt sodann, dass wenn die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften gleichzeitig enden, trotzdem das zu übernehmende Ergebnis der BlowUP Media GmbH im Jahresabschluss der Ströer SE & Co. KGaA für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gibt hier ebenfalls nur die übliche Vertragsabwicklung wieder.

Die Vereinbarungen zum Inkrafttreten des Vertrages, zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmodalitäten sind in **§ 4** des Gewinnabführungsvertrages geregelt.

**§ 4 Abs. 1** stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit insbesondere der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BlowUP Media GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der BlowUP Media GmbH bedarf. Mit diesen Regelungen wird den §§ 293 und 294 AktG Rechnung getragen. Zum Inkrafttreten des Vertrages ist in **§ 4 Abs. 1** weiter geregelt, dass der Vertrag rückwirkend gilt und zwar für die Zeit ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der BlowUP Media GmbH. Das Geschäftsjahr der BlowUP Media GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vertrag kann gem. **§ 4 Abs. 2** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der BlowUP Media GmbH ordentlich ge-

kündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei der gleichen Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. § 4 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Gewinnabführungsvertrag, um steuerlich anerkannt zu werden, für die Dauer von derzeit mindestens 5 Jahren fest abgeschlossen und während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden muss. In dieser festen Vertragslaufzeit darf der Vertrag nicht ordentlich kündbar sein, was durch die vorliegende Regelung sichergestellt wird.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach **§ 4 Abs. 3** des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der BlowUP Media GmbH durch die Ströer SE & Co. KGaA, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der BlowUP Media GmbH in die Ströer SE & Co. KGaA gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen. Des Weiteren sind wichtige Kündigungsgründe auch die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der Ströer SE & Co. KGaA oder der BlowUP Media GmbH.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Ströer SE & Co. KGaA der BlowUP Media GmbH nach **§ 4 Abs. 4** des Vertrages lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste, die bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags entstehen, verpflichtet.

**§ 4 Abs. 5** normiert die ohnehin bereits in entsprechender Anwendung von § 303 AktG bestehende Verpflichtung der Ströer SE & Co. KGaA, den Gläubigern der BlowUP Media GmbH, wenn der Vertrag endet, Sicherheit zu leisten.

**§ 5 Abs. 1 bis 3** enthalten allgemeine Regelungen (Schlussbestimmungen) des Vertrages, wie das Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen, eine Gerichtsstandsvereinbarung für Köln und eine sog. Salvatorische Klausel, welche die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sicherstellt, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

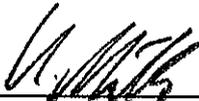
## 5. Kein Ausgleich, keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

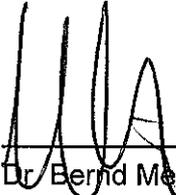
In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der BlowUP Media GmbH vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der BlowUP Media GmbH nicht vorhanden sind. Die Ströer SE & Co. KGaA ist an ihrer Tochtergesellschaft BlowUP Media GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags nach § 293 b AktG ebenfalls nicht erforderlich.

Wir empfehlen daher, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Ströer SE & Co. KGaA und der BlowUP Media GmbH zuzustimmen.

Köln, den 9.05.2016

**Ströer SE & Co. KGaA**  
**Die persönlich haftende Gesellschafterin**  
**Ströer Management SE**

  
\_\_\_\_\_  
Udo Müller  
(CEO)

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Bernd Metzner  
(CFO)

  
\_\_\_\_\_  
Christian Schmalzl  
(COO)

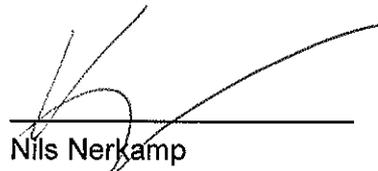
Köln, den 09.05.2016

**BlowUP Media GmbH**



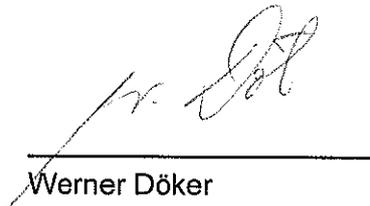
---

Katrin Robertson  
(Geschäftsführerin)



---

Nils Nerkamp  
(Geschäftsführer)



---

Werner Döker  
(Geschäftsführer )



---

Markus Stähler  
(Geschäftsführer)